

879

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen mit Urkunde vom 31. August 2004 an

Herrn Reinhard H. S c h u m a n n , U.S. Forces Liaison
Officer in Hessen, Norddeutschland und Thüringen,
Rüsselsheim

Wiesbaden, 13. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 39/2004 S. 3086

880

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 23. August 2004

1. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs kann zugleich Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) sein. Nach Ernennung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs entscheidet die Landesregierung über dessen Bestellung als LW. Die Bestellung setzt sein Einverständnis voraus. Er wird vom Vizepräsidenten des Hessischen Rechnungshofs vertreten.

2. Der LW wirkt durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Landesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Landesverwaltung einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe hin. Die Beratung nach Satz 1 kann sich auch auf die Gesetzgebungstätigkeit des Landes erstrecken.

Der LW kann nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Landesministers örtliche Erhebungen vornehmen oder durch Beauftragte vornehmen lassen. Die Erhebungen sind von den betroffenen Stellen in jeder Hinsicht (zum Beispiel durch Auskünfte oder Aktenvorlage) zu unterstützen.

3. Der LW kann auf Anregung der Landesregierung, einzelner Landesminister, des Landtags bzw. seines Haushaltsausschusses oder aus eigener Initiative beratend tätig werden. Soweit er den Landtag berät, unterrichtet er auch gleichzeitig die Landesregierung. An andere Stellen darf der LW seine Vorschläge, Gutachten und Stellungnahmen nur im Einvernehmen mit dem

betroffenen Landesminister weiterleiten, wenn aus dessen Geschäftsbereich Auskünfte oder Ergebnisse von Erhebungen verwendet worden sind.

4. Bei organisatorischen oder sonstigen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite unterrichten die Landesminister den LW rechtzeitig in geeigneter Weise, soweit nicht der Hessische Rechnungshof nach §§ 102 und 103 LHO zu unterrichten ist.

Der LW kann an Kabinettsitzungen auf seine Anregung oder auf Anregung eines Landesministers mit Zustimmung des Ministerpräsidenten teilnehmen; er erhält die Protokolle über die Sitzungen, an denen er teilgenommen hat und kann in andere Kabinettsprotokolle im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei Einsicht nehmen.

5. Der LW ist ermächtigt, nach Zustimmung des zuständigen Landesministers bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Zuwendungsempfängern des Landes im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 tätig zu werden, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind. Der LW ist ermächtigt, an andere Gebietskörperschaften heranzutreten, um sich über Einrichtungen und Arbeitsweisen mit deren Einverständnis zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. September 2004

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 B — 11 3010 — III 5

StAnz. 39/2004 S. 3086

881

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Juli 2004

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), habe ich mit Erlass vom 19. August 2004 — III 2.2 — 422/03/09.10.02 — 03 die Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Juli 2004 genehmigt.

Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 7. September 2004

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 2.3 — 422/03/09.10.02 — 03
StAnz. 39/2004 S. 3086

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Juli 2004

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 7. Juli 2004 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuer